

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. April 2009, 52. Stück, Nr. 230

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 506

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 445

Gesamtfassung ab 01.10.2016

Curriculum für das

„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie

an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Sie verfügen über Spitzenkenntnisse der einschlägigen Literatur. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der das bestehende Wissen erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu. Die Entwicklung und Synthese neuer komplexer Ideen bzw. Methoden wird von den Absolventinnen und Absolventen selbstständig durchgeführt. Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben selbstständig zu konzipieren und durchzuführen, sie sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Fortschritt in einem akademischen oder nichtakademischen Umfeld voranzutreiben. Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Psychologie sind qualifiziert, wissenschaftliche Foren zu organisieren, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Kolleginnen und Kollegen, Studierenden und Expertinnen und Experten zu diskutieren und vor studentischem bzw. akademischem Publikum und interessierten Laien vorzutragen bzw. diese Erkenntnisse zu vermitteln. Sie verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu erheben und sich konstruktiv in einen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Erworbene Schlüsselqualifikationen/Generische Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, spezielle psychologische Problemstellungen auf dem Niveau des internationalen Fachstandards wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.

Folgende Kenntnisse und Fertigkeiten sind von zentraler Bedeutung:

1. Wissen und Verständnis

Fundierte Detailkenntnisse in der für die erfolgreiche Bearbeitung der Dissertation relevanten Teildisziplin sowie der dazugehörigen aktuellen Literatur.

2. Methodikkompetenzen

Sehr gute Kompetenzen in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Untersuchungen mit wichtigen in der Psychologie angewandten Forschungsmethoden; Innovationsfähigkeit bei der Entwicklung spezifischer wissenschaftlicher Untersuchungen, aber auch praktischer Anwendungen; Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Auseinandersetzung mit nationaler und internationaler wissenschaftlicher Literatur.

3. Kommunikative Kompetenzen

Im Vordergrund steht die Kompetenz für ein erfolgreiches, eigenständiges wissenschaftliches Präsentieren und Diskutieren (eigener und fremder) wissenschaftlicher Konzepte und Forschungsergebnisse vor bzw. mit Peers, Laien und/oder einem Fachpublikum unter Berücksichtigung grundlegender didaktischer Konzepte.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf

Kompetenz zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit/Publication; erstklassige Methodenkenntnisse zur Erfassung, Synthese und Analyse wissenschaftlicher Daten (insbesondere mithilfe statistischer bzw. qualitativer Auswertungsmethoden); Fertigkeiten zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnisse der damit verbundenen einschlägigen nationalen/internationalen Forschungsförderungseinrichtungen; selbstständige Planung, Organisation und Durchführung von Workshops und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Verständnis und kritisches Bewusstsein für ethisch bedeutsame Problembereiche und Anforderung in der Forschungsdisziplin wie z.B. Datenschutz, Umgang mit psychisch belasteten Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Missbrauchsgefahren und Grenzen der erzielten Erkenntnisse oder entwickelten Methoden, Plagiarismus, etc.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums der Psychologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gilt jedenfalls der Abschluss
 1. des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Innsbruck,
 2. des Masterstudiums Psychologie an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen (VO)** sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter:
Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 8

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen werden empfohlen: Projektmanagement, Präsentationstechniken, Gender-Kompetenz, Qualitätssicherung und -kontrolle, ethische Grundlagen, gesellschaftliche und kulturwissenschaftliche Grundlagen, Zeitmanagement	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Disziplinen und Methoden, die zur Weiterentwicklung ihrer wissenschaftliche Kompetenz beitragen und ihnen helfen, sich in ihrem zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldevoraussetzungen: keine		

2.	Pflichtmodul: Forschungswerkstatt I	SST	ECTS-AP
	SE Vorstellung des Dissertationsprojektes	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwickeln, darzustellen und einer kritischen Analyse zu unterziehen. Didaktische und kommunikative Kompetenzen werden durch die Präsentation des Forschungsvorhabens und der daran anschließenden Diskussion(en) erprobt.		
	Anmeldevoraussetzung: Nichtuntersagung des Dissertationsthemas durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter.		

3.	Pflichtmodul: Forschungswerkstatt II	SST	ECTS-AP
	SE Präsentation und Diskussion aktueller Forschungsergebnisse	2	2,5
	Summe	2	2,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, die im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen erhobenen Daten mit hoher Methodenkompetenz einer kritischen Analyse, Interpretation und Bewertung zu unterziehen, eigene Forschungsstrategien und Konzepte zu generieren und weiterzuentwickeln. Didaktische und kommunikative Kompetenzen werden durch die Präsentation des Forschungsvorhabens und der daran anschließenden Diskussion(en) evaluiert und gefestigt.</p>			
<p>Anmeldevoraussetzung: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2</p>			

4.	Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse in Form: – eines Vortrags auf einer nationalen oder internationalen Tagung oder – eines Workshops auf einer nationalen oder internationalen Tagung oder – von Präsentationen zweier Poster auf nationalen oder internationalen Tagungen.	-	12,5
	Summe	-	12,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre Forschungsergebnisse und ihr spezifisches Fachwissen vor einem wissenschaftlichen und/oder interessierten Laienpublikum zu vertreten, kritisch zu reflektieren und zu diskutieren. AbsolventInnen sind in der Lage, schwierige Sachverhalte in einem begrenzten Zeitrahmen in verständlicher Weise zu präsentieren.</p>			

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat.	-	7,5
	Summe	-	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenz sowie die Präsentation im Vordergrund.</p>			
<p>Anmeldevoraussetzungen: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation</p>			

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium der Psychologie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Die Dissertation kann als Monographie oder als Sammeldissertation verfasst werden.

- (2) Die Dissertation als Monographie umfasst auch eine Publikation in Erstautorschaft, die in einer referierten Fachzeitschrift oder einer gleichwertigen begutachteten Publikationsform (z.B. in einem peer-reviewten fachwissenschaftlichen Herausgeberband) zur Veröffentlichung angenommen wurde.
- (3) Wird die Dissertation als Sammeldissertation verfasst, muss diese aus drei inhaltlich in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Artikeln bestehen. Zwei dieser Artikel müssen als Full Papers in peer-reviewten Fachzeitschriften, eines davon einer in „Journal Citation Reports – Impact Factors“ gelisteten Fachzeitschrift, zur Veröffentlichung angenommen sein. Die dritte Publikation muss ebenfalls in einer peer-reviewten Fachzeitschrift oder in einer gleichwertigen begutachteten Publikationsform, wie z.B. in einem peer-reviewten fachwissenschaftlichen Herausgeberband, zur Veröffentlichung angenommen sein. Mindestens zwei dieser drei Publikationen müssen in Erstautorschaft verfasst worden sein.

Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Forschung zu erstellen, wobei auf die in der Dissertation inkludierten Artikel Bezug genommen wird und mögliche zukünftige Entwicklungen des Forschungsgebietes diskutiert werden.

- (4) Das Thema der Dissertation ist einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu entnehmen: Allgemeine Psychologie, Methodenlehre der Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie, Angewandte Psychologie, Klinische Psychologie, Diagnostik oder Psychopathologie.
- (5) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigelegt sein.
- (6) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben und ein mehrseitiges Exposé zu verfassen, das ausgehend vom aktuellen Forschungsstand des gewählten Themenbereichs den Dissertationsplan enthält. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlagen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagen.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module 1, 2, und 3 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden; die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 4 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 5 (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 506 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold- Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2016, 38. Stück, Nr. 445, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.